

# Arbeitsvertrag

Dieser Arbeitsvertrag wird in Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zwischen

VEB FABR. CHEMIE  
4300 QUEDLINBURG  
Leninstr. 12

(Bezeichnung des Betriebes)

und Koll. Hans-Peter Walkhoff geb. am 07.07.1960  
(Name des Werk tätigen)

abgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten des Werk tätigen und des Betriebes ergeben sich aus dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBI. I Nr. 18 Seite 185), den anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.

Kol. Walkhoff beginnt am 15.07.1981

(Name des Werk tätigen)

die Tätigkeit als Abfüller

mit nachstehender Arbeitsaufgabe im Prod. Bereich Klebstoffe  
Abfüllung

(Wesentlicher Inhalt der Arbeitsaufgabe einschließlich des Verantwortungsbereiches des Werk tätigen entsprechend der Festlegungen des Betriebes gemäß § 73 Abs. 2 AGB).

Als Arbeitsort wird Quedlinburg vereinbart.

(§ 40 Abs. 2 Arbeitsgesetzbuch)

2.

Zusätzliche Vereinbarungen (z. B. Teilbeschäftigung, Dauer des befristeten Arbeitsvertrages, besondere Kündigungsfristen, Regelungen für Heimarbeiter, Werkwohnung):

Teilnahme am Bereitschaftsdienst

Bei Bedarf Schichtsystem

3.

3.1. Der Werk tätige erhält für die vereinbarte Arbeitsaufgabe entsprechend:

RKV Chemie, Glas, Keramik

(Bezeichnung des zutreffenden Rahmenkollektivvertrages)

Lohn nach der Lohngruppe/Gehaltsgruppe	<u>IG 6</u>	<u>1.90 M</u>
	<u>LP</u>	<u>1.60 M</u>
		<u>3.50 M</u>
		=====

18

3.2. Der Werktätige erhält einen Grundurlaub von \_\_\_\_\_ Tagen,  
 einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub von \_\_\_\_\_ Tagen,  
 sonstigen Zusatzurlaub von \_\_\_\_\_ Tagen,  
 gemäß \_\_\_\_\_  
 (Angabe der zutreffenden arbeitsrechtlichen Vorschriften)  
 Der jährliche Erholungsurlaub beträgt 18 Tage.

- 4.1. Der Betrieb ist verpflichtet, solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen, die bewußte Einstellung zur Arbeit fördern, die Arbeitsfreude erhöhen und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten sowie zur sozialistischen Lebensweise beitragen. Er hat dazu den Arbeitsprozeß unter aktiver Teilnahme der Werktätigen nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zu gestalten und alle Voraussetzungen für eine hohe Arbeitsdisziplin, für Ordnung und Sicherheit im Arbeitsprozeß zu schaffen.
- 4.2. Der Werktätige hat seine Arbeitspflichten mit Umsicht und Initiative wahrzunehmen. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen, die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, die Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung zu erfüllen, Geld und Material sparsam zu verwenden, Qualitätsarbeit zu leisten, das sozialistische Eigentum vor Beschädigung und Verlust zu schützen und die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und den Brandschutz sowie über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten.

Betriebsordnung  
BKV

Org.-Anweisungen

(Für Bereiche, in denen wegen der Art ihrer Aufgaben und der Bedeutung für den sozialistischen Staat besondere Anforderungen an den Werktätigen gestellt werden und Rechtsvorschriften über besondere Rechte und Pflichten und Verantwortlichkeiten dieser Werktätigen erlassen wurden, sind diese anzugeben.)

5.

Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die eine Berichtigung von Personalunterlagen erforderlich machen oder aus sonstigen Gründen für das Arbeitsrechtsverhältnis Bedeutung haben (Wohnungswechsel, Eheschließung, Zu- und Aberkennung der Schwerbeschädigung usw.) sind dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen.

6.

Die in diesem Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen können nur durch schriftlichen Vertrag gemäß § 49 Arbeitsgesetzbuch geändert werden.

Soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen andere Regelungen treffen, sind entgegenstehende Vereinbarungen oder Festlegungen dieses Arbeitsvertrages unwirksam. An ihre Stelle treten die Rechte und Pflichten entsprechend den zutreffenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (§§ 44, 45 Arbeitsgesetzbuch).

Dieser Arbeitsvertrag kann nur nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 51 ff. Arbeitsgesetzbuch) aufgelöst werden.

7.

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages werden durch den Betrieb folgende Unterlagen ausgehändigt:

Quedlinburg

VEB FARB-CHEMIE  
 4300 QUEDLINBURG  
 Leninstr. 12  
 , den

15.07.1981

(Unterschrift des Betriebsleiters)  
 Direktor

(Unterschrift des Werktätigen)